

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel *

(Kantonales Jagdgesetz)

Vom 6. Mai 1979 (Stand 1. Juli 2022)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1979)¹⁾

Art. 1 * *Rechtsgrundlagen*

¹ Die Jagd ist im Kanton Glarus ein Regal des Staates. Ihre Ausübung wird im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel durch dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 2 *Jagdsystem*

¹ Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

² Das Recht zur Ausübung der Jagd wird mit dem Bezug des Jagdpatentes erworben, welches von der kantonalen Jagdbehörde ausgestellt wird. *

Art. 3 *Aufgaben des Kantons*

¹ Dem Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Regelung und Planung der Jagd gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes²⁾ sowie Überwachung des Jagdwesens;
- b. die Jagdverwaltung, die Jagdpolizei und die Organisation der Wildhut;
- c. die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes;
- d. die Erhaltung geschützter Wild- und Vogelarten;
- e. die Erhaltung, der Schutz und die Verbesserung des Lebensraumes der freilebenden Tiere.

¹⁾ Genehmigt vom Bundesrat am 10. August 1979

²⁾ SR 922.0

Art. 4 * *Verhütung von Wildschäden*

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird. Der am Wald verursachte Wildschaden darf die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten nicht gefährden. Der Regierungsrat trifft Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Er kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erhebliche Schäden anrichten, anordnen oder bewilligen. Ausgenommen sind geschützte Tiere, die der Bundesrat nach Artikel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes bestimmt. Die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes³⁾ bleiben vorbehalten.

Art. 4a * *Vergütung von Wildschäden*

¹ Der Kanton entschädigt angemessen die durch jagdbares Wild verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes sowie Artikel 9 Absatz 1 der Jagdverordnung⁴⁾ Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Eine Entschädigung wird abgelehnt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat. Bund und Kanton entschädigen den durch bestimmte geschützte Wildarten verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 13 Abs. 4 Bundesgesetz).

Art. 4b * *Finanzierung der Entschädigungen für Wildschadenverhütung und -vergütung*

¹ Zum Zwecke einer möglichst ausgeglichenen Finanzierung der Schadenverhütungsmassnahmen und der Wildschäden unterhält der Kanton einen Wildschadenfonds. Dieser wird gespiesen

- a. durch einen jährlichen Zuschlag von maximal 10 Prozent zur Patenttaxe;
- b. durch einen jährlichen Beitrag von 10 Prozent aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.

² Über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erlässt der Landrat eine Verordnung⁵⁾.

Art. 5 *Zuständigkeit des Landrates*

¹ Der Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd enthalten sind. Er legt, soweit hierfür nicht der Bund zuständig ist, die Bannbezirke fest. *

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Patentarten und -taxen;

³⁾ GS IX E/1/1

⁴⁾ GS VI E/211/2

⁵⁾ GS VI E/211/3

- b. die Voraussetzungen über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Patente;
- c. das jagdbare und zu schützende Wild;
- d. * den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen (Art. 7 Abs. 4 Bundesgesetz);
- e. * die Jagdzeiten und die Schontage;
- f. * die zulässigen Waffen und Munition sowie die Waffenkontrolle;
- g. * verbotene Jagd- und Hilfsmittel.

Art. 6 * *Aufsicht*

¹ Das zuständige Departement übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Jagdgesetzgebung aus.

Art. 7 *Zuständigkeit des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über:

- a. die Eignungsprüfung für Jäger;
- b. die dem Jäger zustehende Anzahl jagdbarer Tiere;
- c. die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten;
- d. die Wild- und Abschussstatistik;
- e. die Ausweisungspflicht;
- f. das Schussgeld;
- g. die Abschussprämien;
- h. die Verwendung von Jagdhunden;
- i. die Haftpflichtversicherung.

² Der Regierungsrat erlässt alljährlich die jagdpolizeilichen Vorschriften.

³ Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Interesse der Jagd, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Gesundheit von Mensch und Tier einschränkende Verfügungen zu erlassen.

⁴ Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, der Bevölkerung und der Interessenverbände, Schongebiete, Schutzzonen, Vogelschutzgebiete und Wildruhezonen schaffen. Die Gesamtfläche der Wildruhezonen orientiert sich an vergleichbaren Kantonen und Regionen. *

Art. 8 *Jagdkommission*

¹ Zur Begutachtung und Vorberatung aller das Jagdwesen sowie den Wild- und Vogelschutz betreffenden Fragen wählt der Regierungsrat eine Jagdkommission und die Ersatzmitglieder.

² Diese besteht aus dem Vorsteher des für das Jagdwesen zuständigen Departements als Vorsitzendem, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger sowie je einem Vertreter des Glarner Bauernverbandes, der für den Wald zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde, des Waldwirtschaftsverbandes, der Naturschutzvereinigungen und des Tiereschutzes. *

Art. 9 * *Wildhüter; Hegekommission*

¹ Für die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Schongebiete und das offene Jagdgebiet werden Wildhüter bestellt. Das zuständige Departement erlässt ein Dienstreglement.

² Es ernennt die Hegekommission und erlässt ein Hegereglement.

Art. 9a * *Entschädigung von Dienstleistungen*

¹ Für Dienstleistungen der kantonalen Jagdbehörde und der Wildhut werden Gebühren erhoben, insbesondere für:

- a. Einsätze bei Schadenfällen;
- b. von Dritten veranlasste Massnahmen;
- c. Führungen und Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeit- und Sachaufwand.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 10 *Interkantonale Vereinbarungen*

¹ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über das Jagdwesen abzuschliessen.

Art. 10a * *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶⁾.

² Die Frist zur Erhebung von Beschwerden beim zuständigen Departement gegen Schätzungsentscheide betreffend die Vergütung von Wildschäden beträgt zehn Tage.

Art. 11 *Strafbestimmung*

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

⁶⁾ GS III G/1

Art. 12 *Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1963⁷⁾ zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sowie der Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1959⁸⁾ betreffend Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd, aufgehoben.

⁷⁾ N 27 1709

⁸⁾ N 23 1359

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
03.05.1987	01.10.1987	Art. 10a	eingefügt	SBE III/3 215
07.05.1989	01.07.1989	Erlasstitel	geändert	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 1	totalrevidiert	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 4	totalrevidiert	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 4a	eingefügt	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 4b	eingefügt	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 5 Abs. 2, d.	geändert	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 5 Abs. 2, e.	geändert	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 5 Abs. 2, f.	geändert	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 5 Abs. 2, g.	eingefügt	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 7 Abs. 4	geändert	SBE IV/1 58
07.05.1989	01.07.1989	Art. 9	totalrevidiert	SBE IV/1 58
07.05.1995	01.07.1995	Art. 4	totalrevidiert	SBE VI/1 98
05.05.2002	01.07.2002	Art. 9	totalrevidiert	SBE VIII/4 257
07.05.2006	07.05.2006	Art. 1	totalrevidiert	SBE X/1 50
07.05.2006	07.05.2006	Art. 2 Abs. 2	geändert	SBE X/1 50
07.05.2006	07.05.2006	Art. 5 Abs. 1	geändert	SBE X/1 50
07.05.2006	07.05.2006	Art. 6	totalrevidiert	SBE X/1 50
07.05.2006	07.05.2006	Art. 8 Abs. 2	geändert	SBE X/1 50
07.05.2006	07.05.2006	Art. 9	totalrevidiert	SBE X/1 50
07.05.2006	07.05.2006	Art. 10a	totalrevidiert	SBE X/1 50
04.05.2008	01.01.2009	Art. 10a	totalrevidiert	SBE X/7 518
03.05.2015	01.01.2016	Art. 9a	eingefügt	SBE 2015 34
05.09.2021	01.07.2022	Art. 7 Abs. 4	geändert	SBE 2022 24

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	07.05.1989	01.07.1989	geändert	SBE IV/1 58
Art. 1	07.05.1989	01.07.1989	totalrevidiert	SBE IV/1 58
Art. 1	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 50
Art. 2 Abs. 2	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 50
Art. 4	07.05.1989	01.07.1989	totalrevidiert	SBE IV/1 58
Art. 4	07.05.1995	01.07.1995	totalrevidiert	SBE VI/1 98
Art. 4a	07.05.1989	01.07.1989	eingefügt	SBE IV/1 58
Art. 4b	07.05.1989	01.07.1989	eingefügt	SBE IV/1 58
Art. 5 Abs. 1	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 50
Art. 5 Abs. 2, d.	07.05.1989	01.07.1989	geändert	SBE IV/1 58
Art. 5 Abs. 2, e.	07.05.1989	01.07.1989	geändert	SBE IV/1 58
Art. 5 Abs. 2, f.	07.05.1989	01.07.1989	geändert	SBE IV/1 58
Art. 5 Abs. 2, g.	07.05.1989	01.07.1989	eingefügt	SBE IV/1 58
Art. 6	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 50
Art. 7 Abs. 4	07.05.1989	01.07.1989	geändert	SBE IV/1 58
Art. 7 Abs. 4	05.09.2021	01.07.2022	geändert	SBE 2022 24
Art. 8 Abs. 2	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 50
Art. 9	07.05.1989	01.07.1989	totalrevidiert	SBE IV/1 58
Art. 9	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 257
Art. 9	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 50
Art. 9a	03.05.2015	01.01.2016	eingefügt	SBE 2015 34
Art. 10a	03.05.1987	01.10.1987	eingefügt	SBE III/3 215
Art. 10a	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 50
Art. 10a	04.05.2008	01.01.2009	totalrevidiert	SBE X/7 518